

14

BUNDESGERICHTSHOF

2016 049

BESCHLUSS

IV_ZB_565/64

in der Entschädigungssache

- a) der Frau Johanna L [REDACTED] geb. W [REDACTED],
P [REDACTED], B [REDACTED] A [REDACTED] (Argentinien),
- b) des Herrn Anselm L [REDACTED] T [REDACTED],
B [REDACTED] A [REDACTED] (Argentinien),
- c) der Frau Ellinor Hedwig L i [REDACTED] geb. L [REDACTED],
[REDACTED] S [REDACTED] E [REDACTED] Drive, B [REDACTED] H [REDACTED] (Californien),

Kläger und Beschwerdeführer,

- in ungeteilter Erbengemeinschaft nach Alfred L [REDACTED] -

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n,
vertreten durch den Senator für Inneres in B [REDACTED],
F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 22. Oktober 1965 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 20. April 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e:

Die Kläger sind die Erben des aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit verdrängten Vertreters Alfred L. Dieser hatte vor seinem Tod Entschädigung wegen Berufsschadens geltend gemacht und die Rente gewählt. Er ist am 5. März 1960 gestorben. Die Entschädigungsbehörde hat den Klägern die rückständigen Beträge der Berufsschadensrente für die Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum 31. März 1960 sowie einen Rentenjahresbetrag nach den für den höheren Dienst maßgebenden Sätzen zuerkannt.

Die Kläger haben Klage erhoben. Sie beanspruchen die Rentenbeträge auch für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Dezember 1958, da der Erblasser in dieser Zeit keine ausreichende Lebensgrundlage gehabt habe. Während das Landgericht dem Klagantrag stattgegeben und lediglich dem Antrag der Kläger, das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, nicht entsprochen hat, hat das Berufungsgericht auf die Berufung des beklagten Landes die Klage abgewiesen und die Berufung der Kläger, die sich gegen die Ablehnung der Vollstreckbarkeitserklärung richtete, zurückgewiesen.

Die von den Klägern gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Einkünfte, die der Erblasser aus seiner in Argentinien ausgeübten Erwerbstätigkeit in der dort geltenden Währung erzielt hat, nach den vom Statistischen Bundesamt auf Grund des deutschen Währungsschemas ermittelten Kaufkraftwerten in die deutsche Währung umgerechnet.

Nach der Rechtsprechung des Senats müssen diese Werte, da in den Veröffentlichungen des Justizministeriums von Baden-Württemberg und des Statistischen Bundesamts für die hier in Betracht kommenden Zeiträume keine Devisenkurse für die argentinische Währung angegeben sind, den Ausgangspunkt für die Umrechnung bilden, doch bedürfen sie im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des Entschädigungsrechts einer Überprüfung (Urteile RzW 1960, 463 Nr. 28, 1961, 230 Nr. 27, 1963, 449 Nr. 17). Das Berufungsurteil ergibt, daß eine solche Überprüfung erfolgt ist. In ihm wird auf ein in einer anderen



Entschädigungssache verfaßtes Schreiben des Statistischen Bundesamts hingewiesen, aus dem hervorgeht, daß unter weitgehender Berücksichtigung der von dem Bundesgerichtshof für das Entschädigungsrecht aufgestellten Forderungen für den September 1960 ein neuer Preisvergleich zwischen Argentinien und der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wurde, der sowohl für die mittlere wie für die gehobene Verbraucherschicht einen höheren Kaufkraftwert des argentinischen Peso erbracht hat, als er sich bei einer Fortrechnung auf Grund des 1955 durchgeführten Preisvergleichs ergeben würde. Das Statistische Bundesamt sieht für eine Änderung der in den Tabellen des Justizministeriums von Baden-Württemberg veröffentlichten Zahlenreihe - gemeint ist: in Richtung auf eine niedrigere Bewertung der Kaufkraft des Peso - keine Ansatzpunkte. Es ist der Auffassung, daß die für den Durchschnitt der Verfolgten besonders ins Gewicht fallenden Ausgaben direkt oder indirekt hinreichend berücksichtigt seien.

Die sofortige Beschwerde macht geltend, die Ergebnisse des für den September 1960 durchgeführten neuen Preisvergleichs, bei dem erstmals in größerem Umfang Waren eines gehobenen Bedarfs sowie in stärkerem Ausmaß Dienstleistungen berücksichtigt worden seien, besagten für die Kaufkraftparitäten in den Jahren 1953 bis 1958 nichts. Das Statistische Bundesamt habe keine Aufklärung dafür gegeben, daß die Kaufkraft des Peso nach der neuen Berechnung höher als nach der früheren sei. Nach den Ausführungen des Statistischen Bundesamts liege die Vermutung nahe, daß die Differenz in erster Linie auf die Einkommensentwicklung in Deutschland in der Zeit von 1958 bis 1960 und auf die Verschiebung des Preis-

niveaus durch die inflationären Preissteigerungen zurückgehe. Diese Auswirkungen der letzten Jahre dürften aber nicht auf die Kaufkraftparitäten der Jahre 1953 bis 1958 übertragen werden. Diese seien nach einem im Jahre 1955 durchgeführten Preisvergleich erfolgt, bei dem die besonderen Bedürfnisse der Verfolgten unberücksichtigt geblieben seien. Das Berufungsgericht habe diese für die Kaufkraft des Einkommens Verfolgter maßgebenden Verhältnisse nicht erörtert und deshalb seine Aufklärungspflicht nicht erfüllt. Es habe auch nicht untersucht, wie es sich erkläre, daß der Kaufkraftzuschlag für die Gehälter der Angehörigen des deutschen diplomatischen Dienstes in Buenos Aires auf 30 % festgesetzt sei, während auf der Grundlage des für 1960 durchgeführten Preisvergleichs zwischen der Kaufkraft für die mittlere Verbraucherschicht und der Kaufkraft für die gehobene Verbraucherschicht nur eine Differenz von reichlich 10 % bestehe. Schließlich habe das Berufungsgericht sich nicht mit dem Gutachten des Professors Dr. Nicolas über die Kaufkraft der argentinischen Währung, das beachtliche Einwendungen gegen die Methodik der Kaufkraftvergleiche des Statistischen Bundesamts enthalte, auseinandergesetzt.

Alle diese Einwendungen betreffen den Bereich der tatsächlichen Feststellung. Es ist aus Rechtsgründen nicht ausgeschlossen, aus dem für den September 1960 durchgeführten Preisvergleich, bei dem weitgehend die besonders den Verfolgten erwachsenden Ausgaben berücksichtigt sind, auch für eine vorhergehende Zeit den Schluß zu ziehen, daß die auf Grund eines früheren Preisvergleichs ermittelten Kaufkraftwerte bei der Erweiterung des Warenkorbes entsprechend den Erfordernissen des Entschädigungsrechts jedenfalls keiner Korrektur

nach unten bedürfen. Es war Sache des Berufungsgerichts, darüber zu befinden, ob und in welchem Umfang es über die ihm zur Verfügung stehenden Erklärungen des Statistischen Bundesamts hinaus eine weitere Aufklärung für geboten hielt, und inwieweit ihm eine Auseinandersetzung mit dem Gutachten des Professors Dr. Nicolas nötig erschien. Diesem Gutachten, in dem die Benutzung von Kaufkraftrelationen vorgeschlagen wird, die in der Mitte zwischen den Verbrauchergeldparitäten des Statistischen Bundesamts und den Umrechnungssätzen der deutschen Botschaft in Buenos Aires liegen, kann jedenfalls nicht zugestimmt werden, soweit darin die Entwicklung der innerdeutschen Kaufkraft eliminiert wird; denn maßgebend für die Feststellung, ob der Verfolgte eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hat, ist die Höhe seines Einkommens im Vergleich zu demjenigen eines ihm entsprechenden deutschen Beamten.

Die Rechtslage ist insoweit klar. Über grundsätzliche Rechtsfragen ist nicht zu entscheiden. Das Berufungsgericht ist bei der Ermittlung der Kaufkraft der argentinischen Währung auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abgewichen, und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert ebenfalls keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Die Umrechnung des von dem Erblasser in den Jahren 1953 bis 1958 erzielten Einkommens ergibt, daß es in dieser Zeit die für ihn maßgebenden Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG mit dem Versorgungszuschlag von 20 % durchweg überschritten hat. Da der Erblasser erst im Jahre 1960 65 Jahre alt geworden ist, kommt für den in Rede stehenden Zeitraum eine Erhöhung des Zuschlags

nach § 75 Abs. 3 Satz 2, § 82 Abs. 2 BEG in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes nicht in Betracht. Es kann dahinstehen, welche Folgerungen im übrigen aus der Neufassung des § 75 Abs. 3 BEG für die Frage zu ziehen sind, ob dem Vergleichseinkommen der Anlage zur 3. DV-BEG der Versorgungszuschlag hinzuzurechnen ist, wenn die Berufsschadensrente für die Zukunft bereits zugesprochen ist und es sich nur noch um die Feststellung der Rentenvoraussetzungen für die zurückliegende Zeit handelt. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Erblasser bis 1958 durch seine Erwerbseinkünfte eine ausreichende Lebensgrundlage hatte, ist in jedem Falle mit Rechtsgründen nicht angreifbar. Bei der gegebenen Sachlage werden durch die Neufassung der in Betracht kommenden Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes durch das Schlußgesetz keine der Klärung bedürftigen grundsätzlichen Rechtsfragen aufgeworfen, und auch in diesem Zusammenhang erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Die Berufung der Kläger, die sich nur dagegen richtete, daß das Urteil des Landgerichts nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt worden war, ist unter diesen Umständen mit Recht als unbegründet zurückgewiesen worden. Auch daran kann kein Zweifel bestehen.

Die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde der Kläger muß deshalb zurückgewiesen werden.

14

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg